

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 08

Templin, den 11.04.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kulturangeboten in der Stadt Templin	1 - 2
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf der Sitzung am 12.03.2012	3
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für das Haushaltsjahr 2012	4 - 6

Richtlinien

zur finanziellen Förderung von Kulturangeboten in der Stadt Templin

In Anerkennung der künstlerisch kulturellen Initiativen stellt die Stadt Templin Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung / Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich wirksame Programme und Projekte, jedoch nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn beispielsweise kulturszenenbelebend, kunstspartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.

- 1.2. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Eine Förderung wird nur anteilig zu den notwendigen und unabweisbaren Ausgaben bewilligt.

- 2.2. Der Antragsteller hat eigene Leistungen und einen finanziellen Eigenanteil in Höhe von insgesamt mindestens 15 % der Gesamtkosten nachzuweisen.

- 2.3. Bei Bemessung der Förderung werden Repräsentationskosten und allgemeine Büro- bzw. Verwaltungskosten nicht berücksichtigt. Investitionen werden nicht gefördert.

3. Förderungsverfahren

- 3.1. Die Förderung wird auf formlosen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist schriftlich bis zum 15. 01. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt Templin, Fachbereich I, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin zu stellen.

- 3.2. Antragsberechtigt sind Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

- 3.3. Neben den üblichen Daten, Name, Anschrift, Bankverbindung sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters/in, sind dem Antrag beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
 - eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan.
- 3.4. Die Anträge werden vom Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport geprüft und bestätigt. Verfristete Anträge bleiben unberücksichtigt.
- 3.5. Der angegebene Förderzeitraum, Abschluss der Maßnahme, kann auf Antrag verlängert werden.

Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft ist.

- 3.6. Handelt es sich bei den Antragstellern um freie Gruppen, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Templin.
- 3.7. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Empfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 3.8. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, die Förderrichtlinie vom 14.07.2000 tritt außer Kraft.

Templin, den 26.03.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

**Beschlüsse der Versammlung
des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
auf der Sitzung am 12.03.2012**

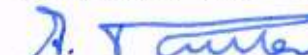
Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde beschließt den Jahresabschluss 2009.

Gerswalde, den 21.03.2012


A. Rutter
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers für den Jahresabschluss 2009.

Gerswalde, den 21.03.2012



A. Rutter
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 des Abwasserzweckverbandes Gerswalde mit seinen Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a in 17268 Gerswalde aus.

Gerswalde, den 21.03.2012


A. Rutter
Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für das Haushaltsjahr
2012**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	678.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	665.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	618.300 EUR
Auszahlungen auf	778.400 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	5.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	5.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000 EUR
53- Transferaufwendungen	5.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	10.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	5.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	5.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	5.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000 EUR
73- Transferauszahlungen	5.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	5.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **25.000,00 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Gerswalde, den 23.03.2012

Andreas Rutter
Verbandsvorsteher**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 23.03.2012 an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Abwasserzweckverbandes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a, in 17268 Gerswalde bereit.

Gerswalde, den 23.03.2012

A. Rutter
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.